

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Armin Grau, Sylvia Rietenberg, Timon Dzienus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 21/7774 –**

Entwicklung des Rentenniveaus nach den Vorschlägen der Alterssicherungskommission

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Dezember 2025 eine Alterssicherungskommission eingerichtet, die am 23. Juni 2026 ihren Bericht mit insgesamt 33 Empfehlungen vorgelegt hat (www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Rentenreform-2025/Rentenkommission-2026/rentenkommission-2026.html).

Die Kommission empfiehlt unter anderem, die Kopplung der Rentenentwicklung an die Lohnentwicklung beizubehalten und zu regelbasierten jährlichen Rentenanpassungen zurückzukehren, die automatisch auf Änderungen der Demografie und der Erwerbstätigkeit reagieren. Zu diesem Zweck soll der Nachhaltigkeitsfaktor der aktuellen Rentenanpassungsformel (§ 68 Absatz 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)) beibehalten werden, dessen Anwendung derzeit bis 2031 ausgesetzt ist. Der Parameter „alpha“ im Nachhaltigkeitsfaktor soll zudem von 0,25 auf 0,33 erhöht werden. Dabei verfolgt die Kommission das Ziel, die Lasten der demografischen Alterung ausgewogener als bisher zwischen Rentnerinnen und Rentnern und Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern zu verteilen. Die konkrete formeltechnische Implementation dieser Dämpfungsfaktoren soll so erfolgen, dass das Rentenniveau (inklusive gesetzlicher Kapitalrente) unter Berücksichtigung des gesamten vorgeschlagenen Reformpakets weder für den Rentenbestand noch für die künftigen Rentenzugänge geringer als nach dem geltenden Recht ausfällt.

Der Bundeskanzler Friedrich Merz hat angekündigt, die Vorschläge der Kommission in Gänze umsetzen zu wollen (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenz-mit-kanzler-merz-bericht-rentenkommission-2444532).

1. Wie hat sich das Verhältnis der Nettorenten zu den Nettolöhnen bzw. das Verhältnis der Bruttorenten zu den Bruttolöhnen in den letzten 50 Jahren entwickelt (bitte die jährlichen Verhältniszahlen angeben und nach alten und neuen Bundesländern aufschlüsseln)?

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis (vgl. Frage 1), und wie erklärt die Bundesregierung die Entwicklung von Löhnen und Renten zueinander?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Für das Verhältnis der Nettorenten zu den Nettolöhnen wird auf das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung vor Steuer (gemäß § 154a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) als Sicherungsniveau vor Steuern bezeichnet) verwiesen. Dies ist eine standardisierte Kenngröße, welche das Leistungsniveau – innerhalb des bestehenden Finanzrahmens – der gesetzlichen Rentenversicherung abbildet. Es gibt das Verhältnis der verfügbaren Standardrente (nach 45 Beitragsjahren bei Durchschnittsverdienst und 45 Entgeltpunkten) zum verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres wieder.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist die Entwicklung des Sicherungsniveaus als sog. Standardrentenniveau der allgemeinen Rentenversicherung für die westdeutschen Bundesländer bzw. Deutschland aus. Diese kann der Tabelle im Anhang entnommen werden. Für die ostdeutschen Bundesländer liegen keine Berechnungen vor.

Für das Verhältnis der Bruttorenten zu den Bruttolöhnen wird auf das Verhältnis des Durchschnittsentgelts entsprechend Anlage 1* des SGB VI und der Standardrente verwiesen. Das Durchschnittsentgelt wird jährlich aufgrund der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung gemäß § 69 Absatz 2 des SGB VI mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fortgeschrieben. Die Standardrente ergibt sich aus dem aktuellen Rentenwert, der jährlich aufgrund der Rentenwertbestimmungsverordnung gemäß § 69 Absatz 1 des SGB VI angepasst wird.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist dieses Bruttorentenniveau ebenfalls für die westdeutschen Bundesländer bzw. Deutschland aus. Dieses kann ebenso der Tabelle im Anhang entnommen werden. Für die ostdeutschen Bundesländer liegen keine vergleichbaren Berechnungen vor.

Zur Stabilisierung des Rentenniveaus gilt seit dem Jahr 2018 eine gesetzlich geregelte Haltelinie für das Rentenniveau, die verhindert, dass dieses unter 48 Prozent absinkt. Mit dem Rentenpaket 2025 wurde diese Haltelinie bis zum Jahr 2031 verlängert.

3. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass die Rentenkommission die Kopplung der Rentenentwicklung an die Lohnentwicklung beizubehalten empfiehlt, und der Antworten zu den Fragen 1 und 2, langfristig betrachtet tatsächlich eine Kopplung zwischen Rentenentwicklung und Lohnentwicklung, oder besteht die Kopplung ausschließlich in den jährlichen Rentenanpassungen nach § 68 SGB VI, bei denen die Lohnentwicklung, aber nicht etwa die Inflationsentwicklung eingeht?

Das System der gesetzlichen Rentenversicherung beruht auf dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Die Höhe einer Rente richtet sich also vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Diesem Prinzip folgt auch die jährliche Anpassung der Renten nach § 68 SGB VI, die grundsätzlich der Lohnentwicklung folgt. Die Preisentwicklung (Inflation) wird bei der Rentenanpassung dagegen nicht direkt berücksichtigt.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/8020 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Langfristig betrachtet ist eine Anbindung der Renten an die Löhne für die Rentenempfänger und Rentenempfängerinnen deutlich günstiger als eine Preisindexierung der Renten (Ausrichtung der Rentenanpassungssätze an den Preissteigerungsraten). Die Nettostandardrente – also die Bruttorente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Arbeitsjahren, vermindert um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – hat sich von 1957 bis 2025 real – also nach Abzug der Preissteigerungen – mehr als verdoppelt (Anstieg auf das 2,2-fache). Bei einer Preisindexierung wäre die Nettostandardrente dagegen real auf dem Stand von 1957 geblieben. Dieser Vergleich macht deutlich, welche hohe Bedeutung die Lohnbezogenheit der Rente für alle Rentnerinnen und Rentner hat.

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die Empfehlungen der Alterssicherungskommission eine Niveausicherung bei mindestens 48 Prozent nur für rentennahe Jahrgänge und auch für diese nur im ersten Jahr nach ihrer Berentung, aber nicht für Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner sowie auch nicht für spätere Rentnergenerationen vorsieht, und wenn nein, wie begründet sie dies?

Nach geltendem Recht garantiert bis zum Jahr 2031 die Haltelinie, dass das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent absinkt.

Längerfristig geht die Alterssicherungskommission davon aus, dass durch die Einführung der Kapitalrente das Rentenniveau in der ersten Säule wieder spürbar ansteigen wird. Für alle Versicherten, die aufgrund einer kurzen Ansparzeit noch nicht ausreichend von den Erträgen der gesetzlichen Kapitalrente profitieren können, empfiehlt die Alterssicherungskommission zusätzlich das derzeitige Rentenniveau beim Rentenzugang zu sichern.

Derzeit wird eine gesetzgeberische Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission erarbeitet. Erst wenn diese vorliegt, können Aussagen zu den konkreten Auswirkungen getroffen werden.

5. Wie entwickelt sich bei einer Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission nach Ansicht der Bundesregierung das Rentenniveau über die folgenden zehn Jahren für
 - a) eine Person, die im Jahr 2027 (also vor dem Wirksamwerden der etwaigen neuen Regelungen) in Rente geht,
 - b) für eine Person, die im Jahr 2032 (also zeitnah zum Wirksamwerden der etwaigen neuen Regelungen) in Rente geht, und
 - c) für eine Person, die im Jahr 2040 in Rente geht, also deutlich nach dem Wirksamwerden der etwaigen neuen Regelungen, und durch welche Maßnahmen bzw. Empfehlungen der Rentenkommission kommen die jeweiligen Ergebnisse zustande?

Für eine Person, die 2027 in Rente geht, kann die Entwicklung des Rentenniveaus gemäß aktuell geltendem Recht dem Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung entnommen werden. Die Bundesregierung arbeitet derzeit mit Hochdruck an der Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission. Die genaue Ausgestaltung bleibt abzuwarten. Daher ist keine Aussage zum Rentenniveau für Personen möglich, die 2032 oder 2040 nach Inkrafttreten einer neuen Rechtslage in Rente gehen.

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die in den Fragen 5a und 5b genannten Personen während der Zeit ihres Rentenbezugs niedrigere Anpassungen erhalten als bei einem stabilen Sicherungsniveau, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen neben den Darstellungen des Rentenversicherungsberichts der Bundesregierung keine alternativen Berechnungen zur künftigen Entwicklung der Rentenanpassungen vor.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass infolge der Empfehlungen der Altersvorsorgekommission Personen mit derselben Anzahl an Entgeltpunkten (Rentenpunkten) in Abhängigkeit vom Jahr ihres Rentenzugangs unterschiedlich hohe Renten (Euro-Beträge) erhalten werden, da das Sicherungsniveau im Bestand und im Zugang nicht mehr übereinstimmen, und wenn nein, warum nicht?
9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass das Rentenniveau für Bestandsrentner mit zunehmendem Alter sinkt, weil nur der umlagebasierte Anteil der Rente eine Steigerung durch die Rentenanpassungsformel erfährt, der Anteil aus der Kapitaldeckung jedoch nicht, und wenn nein, wie begründet sie dies?
10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlung der Kommission, den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel zu verstärken, indem der Parameter alpha von 0,25 auf 0,33 heraufgesetzt wird, womit die Finanzierungslast stärker auf die Leistungsbeziehenden verlagert wird und die Beitragszahlenden entlastet werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung von Renten und Löhnen über die letzten Jahrzehnte (s. Fragen 1 und 2)?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage der Kommission, dass die stärker gedämpften Rentenanpassungen „im Vergleich zum heutigen Recht“ nicht zu Einschnitten im Sicherungsniveau führen, im Vergleich zu welchem Szenario nach 2031 dürfen die stärker gedämpften Rentenanpassungen nicht zu Einschnitten führen, und welche praktischen Auswirkungen hat das für die einzelnen Rentengenerationen?
12. Welche und wie stark ausgeprägte Auswirkungen hätte die Umsetzung der Empfehlung, im Beitragssatzfaktor der Rentenanpassungsformel den „Beitragssatz zur gesetzlichen Kapitalrente als Altersvorsorgeaufwand neben dem Beitragssatz zur umlagefinanzierten GRV“ zu berücksichtigen, auf die Rentenanpassung und somit auf das Rentenniveau sowie auf die Bundeszuschüsse, und plant die Bundesregierung, dieser Empfehlung zu folgen?
13. Wie schätzt die Bundesregierung die Folgen der geplanten nach 2031 wieder einsetzenden Dämpfung der Rentenanpassungen auf die Einnahmen der anderen Sozialversicherungen, also auf die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und die Arbeitslosenversicherung ein?
14. Schätzt die Bundesregierung die Kommissionsempfehlung zur Kapitalrente so ein, dass auch rentennahe Jahrgänge ab Rentenzugangsjahr 2032 ab 2028 zusätzliche Beiträge für den Aufbau des Kapitalstocks zahlen, ohne aus diesem Kapitalstock Nutzen ziehen zu können, und wie soll der von der Kommission vorgeschlagene „Übergangsfaktor“ nach den Vorstellungen der Bundesregierung ausgestaltet werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass er eine steuerfinanzierte Kompensation für den Mehraufwand dieser Jahrgänge gewährt, damit sie ein Startniveau in der Rente von 48 Prozent erreichen können?

15. Welche jährlichen Kosten erwartet die Bundesregierung für den Bundeshaushalt durch den Übergangsfaktor für die Jahre bis 2045, und wie will sie diese Kosten aufbringen?

Die Fragen 7 und 9 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet derzeit die Regelungen zur Umsetzung der Kommissionsempfehlungen. Der konkreten Ausgestaltung sowie deren Wirkungen kann nicht vorgegriffen werden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der geplanten nach 2031 wieder einsetzenden Dämpfung der Rentenanpassungen auf die Erwerbsminderungsrente, die Mütterrente und die Grundrente, wie groß ist die Gefahr der Entwertung dieser Rentenarten und Rentenformen, und was gedenkt die Bundesregierung gegen eine Entwertung zu tun?

Alle Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden anhand der individuellen Entgeltpunkte und Erwerbsbiografie berechnet. Dabei wird nicht nach der Herkunft der vorhandenen Entgeltpunkte unterschieden. Die Entwertung einzelner Renten findet daher nicht statt.

Anlage - Tabelle zu Frage 1
Entwicklung des Standardrentenniveaus - allgemeine Rentenversicherung

Jahr	Durchschnittliches Jahresarbeits- entgelt in Euro	Standardrente mit 45 Vers.-Jahren in Euro	Renten- niveau ³ (nominal) in %	Durchschnittliches Jahresarbeits- entgelt in Euro	Standardrente mit 45 Vers.- Jahren in Euro	Renten- niveau ³ (nominal) in %
	- netto vor Steuern ¹ -			- brutto ² -		
1977	11.112	6.644	59,8	12.754	6.644	52,1
1978	11.685	6.958	59,5	13.417	6.958	51,9
1979	12.329	7.271	59,0	14.155	7.271	51,4
1980	13.124	7.562	57,6	15.075	7.562	50,2
1981	13.711	7.865	57,4	15.799	7.865	49,8
1982	14.236	8.317	58,4	16.463	8.317	50,5
1983	14.680	8.506	57,9	17.022	8.549	50,2
1984	15.067	8.751	58,1	17.533	8.931	50,9
1985	15.454	8.870	57,4	18.041	9.217	51,1
1986	16.017	9.028	56,4	18.727	9.489	50,7
1987	16.482	9.262	56,2	19.289	9.807	50,8
1988	16.960	9.542	56,3	19.887	10.140	51,0
1989	17.456	9.799	56,1	20.484	10.444	51,0
1990	18.306	10.071	55,0	21.447	10.763	50,2
1991	19.465	10.486	53,9	22.712	11.184	49,2
1992	20.503	10.889	53,1	23.939	11.605	48,5
1993	21.050	11.248	53,4	24.633	12.027	48,8
1994	21.275	11.655	54,8	25.126	12.492	49,7
1995	21.918	11.822	53,9	25.905	12.732	49,2
1996	22.255	11.885	53,4	26.423	12.825	48,5
1997	22.248	12.011	54,0	26.660	12.992	48,7
1998	22.619	12.129	53,6	27.060	13.127	48,5
1999	22.948	12.235	53,3	27.358	13.244	48,4
2000	23.341	12.356	52,9	27.741	13.373	48,2
2001	23.785	12.512	52,6	28.231	13.541	48,0
2002	24.083	12.746	52,9	28.626	13.817	48,3
2003	24.244	12.925	53,3	28.938	14.037	48,5
2004	24.341	12.891	53,0	29.060	14.110	48,6
2005	24.389	12.821	52,6	29.202	14.110	48,3
2006	24.501	12.796	52,2	29.494	14.110	47,8
2007	24.907	12.781	51,3	29.951	14.148	47,2
2008	25.425	12.840	50,5	30.625	14.264	46,6
2009	25.101	13.055	52,0	30.506	14.515	47,6
2010	25.632	13.232	51,6	31.144	14.688	47,2
2011	26.441	13.253	50,1	32.100	14.761	46,0
2012	27.249	13.465	49,4	33.002	14.996	45,4
2013	27.847	13.612	48,9	33.659	15.177	45,1
2014	28.553	13.743	48,1	34.514	15.323	44,4
2015	29.253	13.955	47,7	35.363	15.611	44,1
2016	29.880	14.367	48,1	36.187	16.108	44,5
2017	30.611	14.772	48,3	37.077	16.600	44,8
2018	31.548	15.168	48,1	38.212	17.026	44,6
2018 ⁴	32.064	15.420	48,1	38.212	17.026	44,6
2019 ⁴	33.057	15.920	48,2	39.301	17.572	44,7
2020 ⁴	34.121	16.450	48,2	39.167	18.155	46,4
2021 ⁴	33.282	16.432	49,4	40.463	18.463	45,6
2021 ⁴	33.992	16.432	48,3	40.463	18.463	45,6
2022 ⁴	35.964	17.311	48,1	42.053	18.957	45,1
2023 ⁴	37.466	18.040	48,2	44.732	19.877	44,4
2024 ⁴	39.124	18.780	48,0	47.085	20.768	44,1
2025 ⁴	40.312	19.350	48,0	50.493 ²	21.632	42,8
2026 ⁴	41.920	20.125	48,0	51.944 ²	22.496	44,2

¹ "Verfügbares Durchschnittsentgelt" und "verfügbare Standardrente", jeweils vor Steuern, vgl. § 154a SGB VI.

² Bruttogrößen, jeweils Jahreswerte (Durchschnittsentgelt entsprechend Anlage 1 SGB VI, 2025 und 2026 vorläufig)

³ Quotient aus Standardrente und Jahresentgelt x 100.

⁴ Ab 2019 und 2021: Neudefinition der Nettogrößen (Nettoentgelt 2018 per Gesetz festgelegt) und des Nettorentenniveaus vor Steuern, vgl. § 154 Abs. 3a SGB VI. Vergleichbarkeit mit Vorjahreswerten eingeschränkt, da sich die Nettogrößen jeweils auf die am 1.7. des Jahres geltenden Werte beziehen und das Nettoentgelt 2021 wegen der Statistikrevision für die Anpassung 2022 neu festgesetzt wurde.

Das Nettoentgelt ("verfügbares Durchschnittsentgelt") ergibt sich aus dem Vorjahreswert, multipliziert mit dem Lohnfaktor der Rentenanpassungsformel und der Veränderung der Nettoquote.

Bis 2024 auf Basis westdeutscher Werte, ab 2025 gesamtdeutsche Werte.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BMAS, Deutsche Rentenversicherung Bund

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.